

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

dings für Vormundschaften nicht zu jung sein. Es gehört dazu meist eine gewisse menschliche Reife und Kenntnis aller möglichen Verhältnisse.

Doch steht der Vormund nicht allein. Dieses Amt ist Sache der Gemeinschaft, und Mündel wie Vormund haben die Vormundschaftsbehörde als ihre rechtmässige Rückendeckung. Die wichtigsten Angelegenheiten für den Betreuten oder das Mündel bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und einige auch der Aufsichtsbehörde des Bezirkes.

Solcher Rechtsschutz des Schwächeren ist eine Aufgabe der Gemeinschaft. Hier zeigt sich einer der menschlichen Pflichtenkreise in der Gemeinde, die sich auf viele geeignete Persönlichkeiten verteilen kann. Für die demokratisch aufgebaute Gemeinde hat darum diese vormundschaftlich geartete Dienst-Bereitschaft von Einwohner und Bürger einiges Gewicht. Denn die demokratische Gemeinde schöpft ihren Lebenspuls und ihre Gesundheit aus der Verantwortung der Starken für die schutzbedürftigen Schwachen unter ihnen. Darum gehört es zu den vornehmsten Pflichten eines Bürgers und einer Bürgerin, wenn sie sich für Vormundschaften bereithalten und sie übernehmen, wenn man sie braucht. Sie leisten ihre Arbeit unbemerkt — Verschwiegenheit ist hier Pflicht — im Sinne des Guten.

In der Gegenwart, da die ganze Menschheit im Zusammenleben der Völker um Menschenrecht und Menschenschutz so ringt, wie es der Fall ist, dürfen wir in dem nächstliegenden Raum der Gemeinde, in der wir wohnen, solche Aufgabengebiete nicht übersehen. Die Unmündigen und die, die entmündigt werden mussten, haben Anrecht auf einen Mitmenschen, der hilfreich und beschützend zu ihnen tritt. Für diesen ist es nicht nur Pflicht, sondern ein Gebot der Menschenliebe, das ihn zu solchen Aufgaben wie die Vormundschaft ruft.

Gewiss sind Vormundschaften unter Umständen recht schwierig, sie können aber andererseits auch einfach, sie können gross und dankbar sein — man sollte nicht darnach fragen. Sind wir ihnen nicht gewachsen, können wir um Rücknahme des Auftrages bitten. Diese Darstellung — sie möchte vor allem auch die Frauen zu solchen Bereitschaften ermuntern — entstand aus dem Erlebnisbereich einer Landgemeinde, die 7500 Einwohner zählt, von denen zurzeit 111 Personen — 98 Männer und 13 Frauen — für eine oder mehrere Personen Vormund, Beistand oder Beirat sind.

Gertrud Spörri, Wald

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:

Frau Pia Kaufmann, Bühnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151